

Amtsblatt



STADT
erkrath
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

15. Jahrgang

Nr. 20

15.09.2010

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 – Morper Allee –	2
Sitzungstermine	6

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. E 26 – Morper Allee –**

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) beschließt der Rat der Stadt Erkrath folgende Satzung:

§ 1

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 18.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 26 – Morper Allee - beschlossen. Am 01.09.2009 hat der Rat der Stadt Erkrath einen Beschluss zur Konkretisierung der Planungsziele gefasst. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanentwurfes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden	durch die Bebauung Morper Allee 1a
im Osten	durch den Park-and-Ride - Platz am Bahnhof Alt - Erkrath
im Süden	durch die Bahntrasse Düsseldorf - Wuppertal
im Westen	durch das Grundstück Ludenberger Straße 10

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 27.07.2010.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath, Flur 40, Flurstücke: 127 und 175

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens mit dem 17.12.2011 außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 – Morper Alle - liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 - Morper Allee - und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 13.09.2010

Werner
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit Stand vom 27.07.2010



Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer **Veränderungssperre**
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. E26 -Morper Allee-

█ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

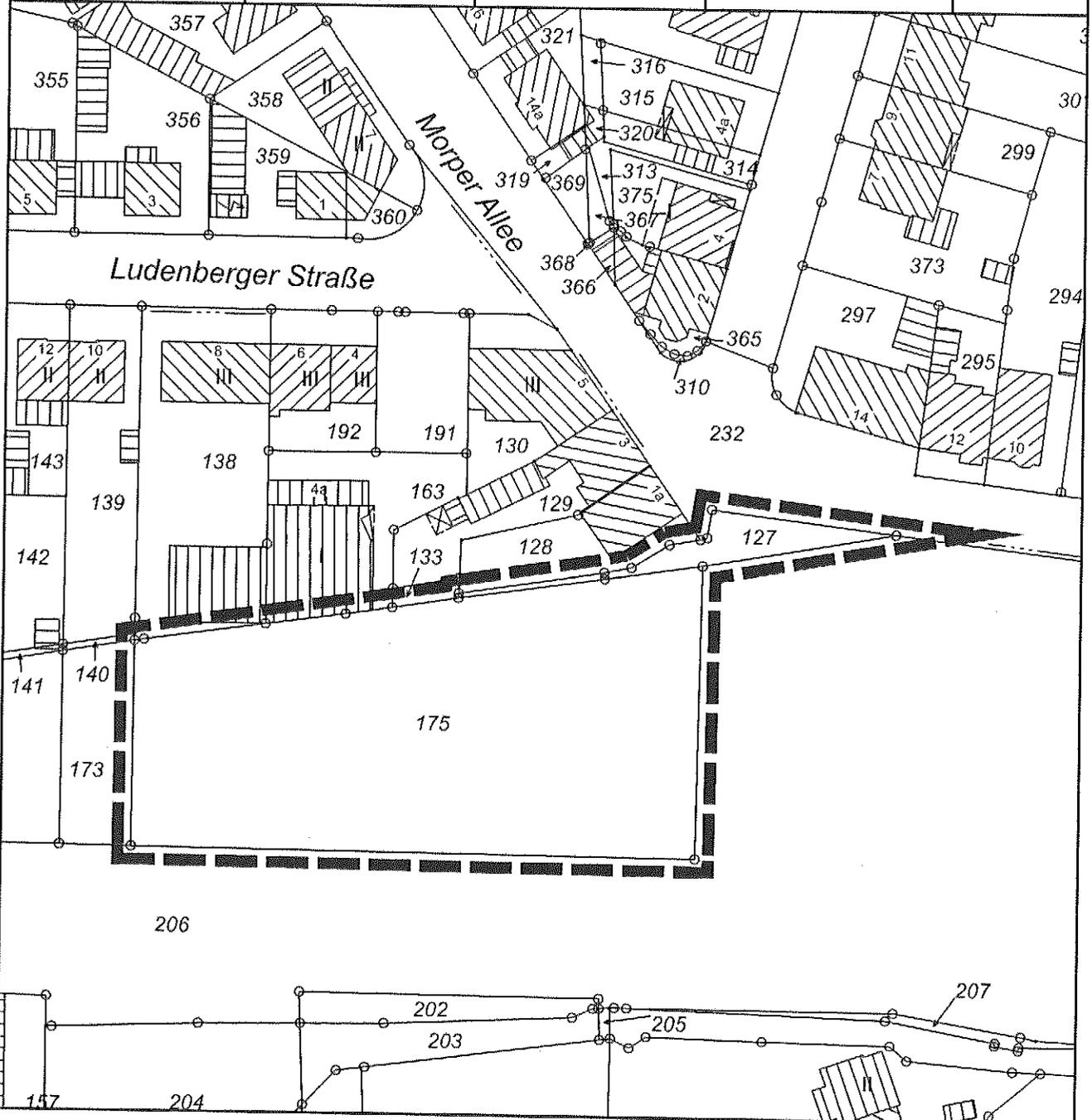
Stand: 27.07.2010

Maßstab 1 : 1000

Stadtteil : Alt-Erkrath

Gemarkung : Erkrath

Flur : 40



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.09.2010 die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW gefasst.

Sitzungstermine**September 2010**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	16.09.2010	17.00 Uhr	Besprechungsraum 1 der AFUM-Akademie, Niermannsweg 11-15
Betriebsausschuss	Mittwoch	29.09.2010	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.
Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
